

Vertrag

zwischen dem

Universitätsklinikum Aachen
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden und Ärztlichen Direktor,
Herrn Univ.-Prof. Dr. med. Thomas Ittel
und den
Kaufmännischen Direktor,
Herrn Peter Asché
(nachfolgend UK genannt)

und dem

Bau- und Liegenschaftsbetrieb
des Landes Nordrhein-Westfalen

vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Dr. Martin Chaumet
und die Geschäftsführerin
Frau Gabriele Willems
(nachfolgend BLB genannt)

und dem

Ministerium für Innovation,
Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

vertreten durch den Staatssekretär
Herrn Dr. Thomas Grünewald
(nachfolgend MIWF genannt)

Die Vertragsschließenden regeln mit dieser Vereinbarung die Konsequenzen, die aus dem Bericht des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen vom 03.12.2012 betreffend die Prüfung von Zuschüssen an das Universitätsklinikum Aachen für den Neubau eines Hubschrauberlandeplatzes hinsichtlich der Vergabe der Generalplanungsleistungen (Aktenzeichen MIWF: 231 – 4.03.07.09.05/219) zu ziehen sind.

§ 1 Regelungsbereich

(1) Mit diesem Vertrag werden alle wechselseitigen Ansprüche der Vertragspartner aus dem genannten Prüfverfahren hinsichtlich der Vergabe der Generalplanungsleistungen abschließend geregelt. Weitere Nachforderungen des MIWF oder Forderungen des UK hierzu sind damit ausgeschlossen.

(2) Dieser Vertrag regelt die Ausgleichsverpflichtung des UK und des BLB, ohne dass damit eine vorsätzliche oder fahrlässige persönliche Verantwortung Einzelner unterstellt wird. Ungeachtet in Detailfragen verbleibender unterschiedlicher Sichtweisen der Vertragsschließenden wird im Rahmen eines Vergleichs die abschließende Behandlung des vorgenannten Sachverhalts geregelt.

§ 2 Zahlungsverpflichtungen

(1) Das UK zahlt zum Ausgleich des Rückforderungsanspruchs des MIWF bezüglich des vorgenannten Sachverhalts, der auf Grund der Monita des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen geltend gemacht wird, einen Gesamtbetrag in Höhe von

87.000 €

(in Worten:

siebenundachtzigtausend Euro).

(2) Von dem unter § 2, Absatz 1 genannten Betrag zahlt der BLB mit schuldbefreiender Wirkung für das UK einen Betrag von

65.250 €

(in Worten:

fünfundsechzigtausendzweihundertfünfzig Euro)

an das MIWF.

(3) Den verbleibenden Betrag in Höhe von

Seite 3 / 4

21.750 €

(in Worten:

einundzwanzigtausendsiebenhundertfünfzig Euro)

zahlt das UK an das MIWF, unbeschadet seiner Haftung für den unter §2 Absatz 1 genannten Gesamtbetrag.

(4) Die unter § 2 Absatz 2 und 3 genannten Beträge sind bis zum 15.12.2015 an das MIWF

Kreditinstitut: Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

unter Angabe des Aktenzeichens 231 – 4.03.07.09.05/219 zu überweisen.

(5) Mit der unter §2 Absatz 2 genannten Zahlung sind alle Ansprüche des UK gegen den BLB hinsichtlich des genannten Sachverhalts ausgeglichen.

§ 3 Künftige Abwicklung

Insbesondere im Hinblick auf die Beendigung des Kontrahierungszwangs verpflichtet sich das UK, den Monita und Hinweisen im o. g. Bericht des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen Rechnung zu tragen und künftig insbesondere die vergaberechtlichen Vorschriften strikt zu befolgen und seiner diesbezüglichen Dokumentationspflicht durch detaillierte vollständige Vergabevermerke nachzukommen.

Düsseldorf, den

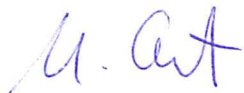
2015

Für das Universitätsklinikum Aachen

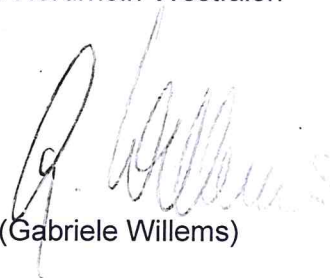
(Univ.-Prof. Dr. med. Thomas Ittel)


(Peter Asché)

Für den Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen



(Dr. Martin Chaumet)



(Gabriele Willems)

Für das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
In Vertretung



Dr. Thomas Grünewald

- Staatssekretär -